I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 233/71 DES RATES

vom 1. Februar 1971

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95 dieser Regelung,

gestützt auf die Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1399/70 (3), insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

Artikel 16 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom ist mit den örtlichen Bestimmungen zur Anpassung der monatlichen Grundbezüge an den allgemeinen Einzelhandelspreisindex in Übereinstimmung zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird mit Wirkung vom 1. September 1970 die Zahl „2,5 %" durch die Zahl „2,8%" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 17. 7. 1970, S. 4.